

Kurztitel

Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 67/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2020

Außerkrafttretensdatum

30.06.2025

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Reisebüroassistent bzw. Reisebüroassistentin) zu bezeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2025

Gesetzesnummer

20011047

Dokumentnummer

NOR40221137